

Fachtagung für die Vertreter:innen schwerbehinderter Arbeitnehmer:innen



HERZLICH WILLKOMMEN



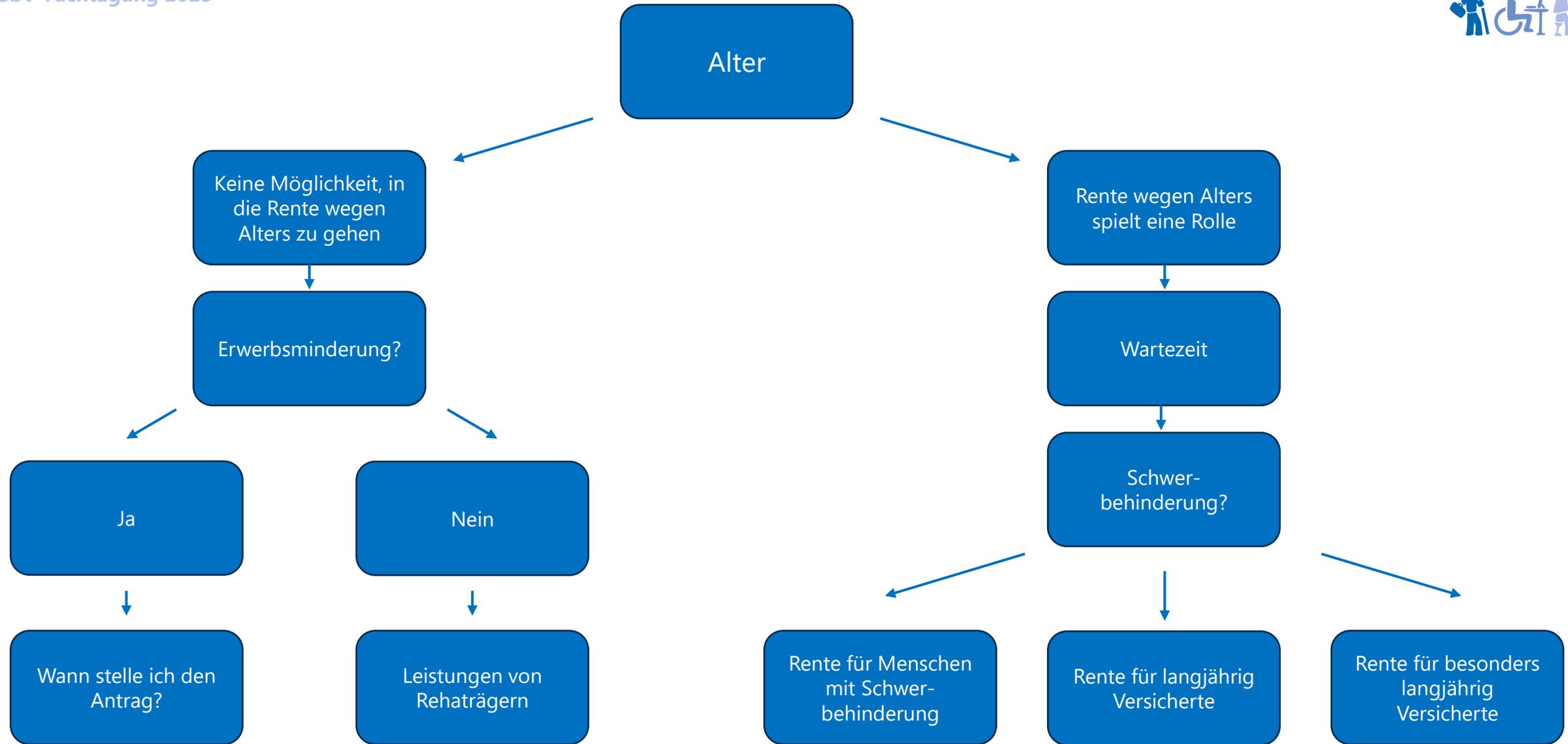


Zustimmung des Integrationsamtes

Das Integrationsamt hat der Kündigung zugestimmt, weil die Gründe, auf denen der Kündigungswunsch des Arbeitgebers fußt, nicht **auf der Behinderung des schwerbehinderten Menschen beruhen**.

Daraufhin hat der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen und diese ist, ob nun mit oder ohne eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung, wirksam geworden.

Wie geht es für diese Person nun weiter, wenn die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (behinderungsbedingte) Probleme bereitet?





Ablauf

1. Rente wegen Alters
2. Erwerbsminderungsrente beantragen
3. Weiter am Erwerbsleben teilhaben müssen

1. Rente wegen Alters



Regelaltersrente



Regelaltersrente

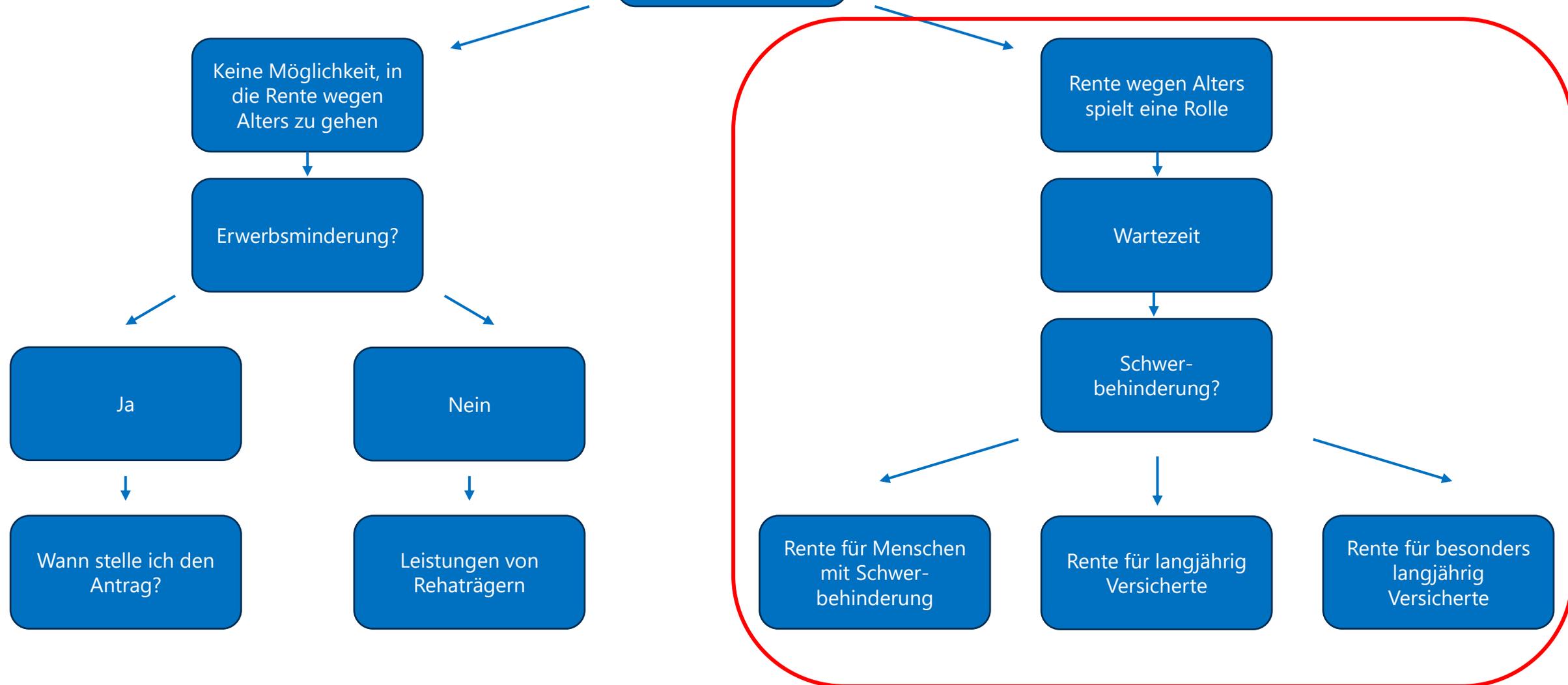
Die **Regelaltersrente** bleibt bei der Betrachtung der Möglichkeiten außen vor, weil dann im Kündigungsfall meist **keine Probleme** auftauchen.

Bekannt ist, dass derzeit eine **Anhebung des Regelaltersrentenalters** stattfindet. Abgeschlossen ist diese, wenn die Geburtsjahrgänge ab 1964 in Rente gehen. Dann beträgt das Alter, das zum Bezug einer Altersrente berechtigt 67 Jahre.

Wer am 1.1.1960 geboren wurde, hat das Regelaltersrentenalter am 1.3.2025 mit 66 Jahren und 2 Monaten erreicht.



Alter





Rente wegen Alters

Rente für langjährig Versicherte

- Renteneintrittsalter
- Wartezeit: 35 Jahre

Rente für besonders langjährig Versicherte

- Renteneintrittsalter
- Wartezeit: 45 Jahre

Rente für Menschen mit Schwerbehinderung

- Renteneintrittsalter
- Wartezeit: 35 Jahre
- Schwerbehinderung



14,4% Abschläge

Langjährig versichert

z.B. 63 Jahre

Regelrenten-
eintrittsalter
z.B. 67 Jahre

Besonders langjährig
versichert

z.B. 65 Jahre

Regelrenten-
eintrittsalter
z.B. 67 Jahre

10,8% Abschläge

Schwerbehinderung

z.B. 62 Jahre

z.B. 65 Jahre

Regelrenten-
eintrittsalter
z.B. 67 Jahre



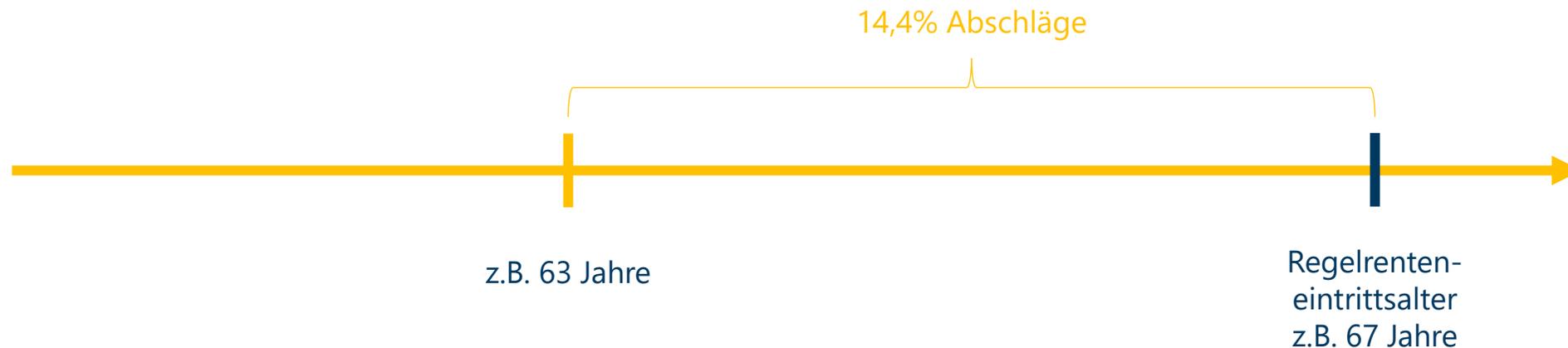
Altersrente für langjährig Versicherte



Definition

Wer **mehr als 35 Jahre** während der Erwerbstätigkeit Beiträge eingezahlt hat, **kann den Renteneintritt vorziehen**.

Dann muss er oder sie Abschläge von der Rente hinnehmen. Jeder Monat „kostet“ 0,3 Prozent Rente, höchstens jedoch 14,4 Prozent.





Altersrente für langjährig Versicherte

Voraussetzung



Renteneintrittsalter

- Geburt bis 1948: 65 (63 Jahre mit 0,3% Abschlag pro Monat)
- 1949 bis 1963: stufenweise Anhebung auf 66 Jahre 10 Monate
- Ab 1964: abschlagsfrei mit 67 Jahren (-14,4 % bei 63 Jahren)



Wartezeit

35 Jahre



Tabelle Renteneintrittsalter für langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Renteneintrittsalter	Frühestmögliche Zeitpunkt	Abschläge in %
1956	65 Jahre, 10 Monate	63	10,2
1957	65 Jahre, 11 Monate	63	10,5
1958	66 Jahre	63	10,8
1959	66 Jahre, 2 Monate	63	11,4
1960	66 Jahre, 4 Monate	63	12
1961	66 Jahre, 6 Monate	63	12,6
1962	66 Jahre, 8 Monate	63	13,2
1963	66 Jahre, 10 Monate	63	13,8
Ab 1964	67 Jahre	63	14,4


 2025



Altersrente nach 35 Versicherungsjahren: Was wird berücksichtigt?

- **Beiträge aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.** Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch Monate, in denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, im Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2010 Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld bezogen wurde.
- **Freiwillige Beiträge**, die allein gezahlt wurden.
- **Kindererziehungszeiten** für die ersten 2,5 beziehungsweise 3 Lebensjahre.
- Monate der nicht erwerbsmäßigen **häuslichen Pflege**.
- Monate aus einem **Versorgungsausgleich bei Scheidung**.
- Beiträge für **Minijobs**, die zusammen mit dem Arbeitgeber gezahlt wurden. Beiträge für Minijobs, die der Arbeitgeber allein gezahlt hat, werden nur anteilig berücksichtigt.
- Monate aus einem **Rentensplitting** unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.
- **Ersatzzeiten**: zum Beispiel Monate der politischen Verfolgung in der DDR.
- **Anrechnungszeiten**: Zeiten, in denen aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden konnten, zum Beispiel wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung und Studium.
- **Berücksichtigungszeiten**: beispielsweise Zeiten der Erziehung eines Kindes, das noch keine 10 Jahre alt ist.



Altersrente für besonders langjährig Versicherte

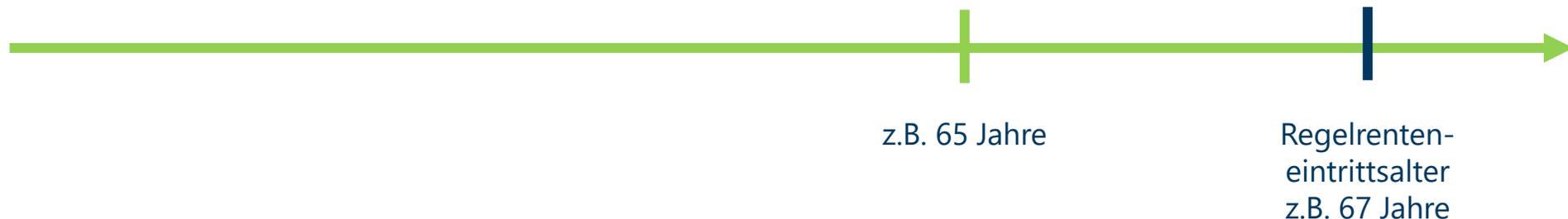


Definition

Nach 45 Jahren Versicherungszeit können Personen **grundsätzlich früher in Rente gehen.**

Früher wurde diese Rente häufig „Rente mit 63“ genannt. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters gilt dies jedoch nicht mehr.

Alle Geburtsjahrgänge ab 1964 oder jünger können unter Umständen mit 65 Jahren in Rente gehen.





Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Voraussetzung



Renteneintrittsalter



Wartezeit

- Für Jahrgänge bis 1952: 63 Jahre
- Ab Jahrgang 1953 stufenweise Anhebung auf 65 Jahre

45 Jahre

BEACHTTE: Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich





Tabelle Renteneintrittsalter für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Renteneintrittsalter	abschlagsfrei
1956	65 Jahre, 10 Monate	63 Jahre, 10 Monate
1957	65 Jahre, 11 Monate	63 Jahre, 11 Monate
1958	66 Jahre	64 Jahre
1959	66 Jahre, 2 Monate	64 Jahre, 2 Monate
1960	66 Jahre, 4 Monate	64 Jahre, 4 Monate
1961	66 Jahre, 6 Monate	64 Jahre, 6 Monate
1962	66 Jahre, 8 Monate	64 Jahre, 8 Monate
1963	66 Jahre, 10 Monate	64 Jahre, 10 Monate
Ab 1964	67 Jahre	65 Jahre

2025



Altersrente nach 45 Versicherungsjahren: Was wird berücksichtigt?

- **Beiträge aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.**
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen **häuslichen Pflege, Wehr – und Zivildienst**
- Pflichtbeiträge und Berücksichtigungszeiten für die **Erziehung eines Kindes** bis zum 10. Geburtstag.
- Beiträge für **Minijobs**, die zusammen mit dem Arbeitgeber gezahlt wurden. Beiträge für Minijobs, die der Arbeitgeber allein gezahlt hat, werden nur anteilig berücksichtigt.
- **Ersatzzeiten:** zum Beispiel Monate der politischen Verfolgung in der DDR.
- Pflichtbeiträge oder Anrechnungszeiten wegen **des Bezugs von Sozialleistungen** (z. B. Krankengeld). Sozialleistungen der Agentur für Arbeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nur berücksichtigt, wenn die Leistung wegen Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers gezahlt wurde.
- **Freiwillige Beiträge** werden nur mitgezählt, wenn mindestens **18 Jahre Pflichtbeiträge** vorhanden sind.



Altersrente für Schwerbehinderte



Definition

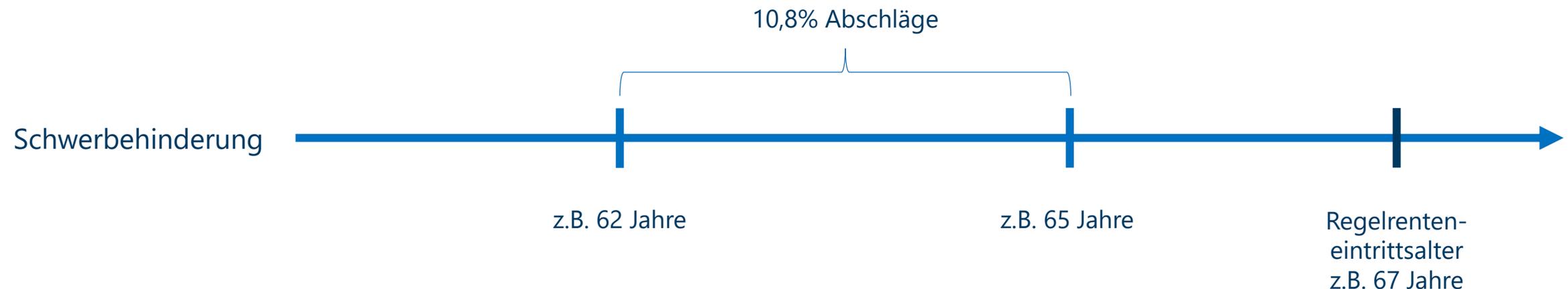
Menschen mit Schwerbehinderung können Altersrente **ohne Abschläge 2 Jahre früher** beziehen als Menschen ohne Behinderungen, vorausgesetzt sie haben 35 Rentenversicherungsjahre angesammelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird vor dieser früheren Rente sogar **noch eine vorgezogene Altersrente** gezahlt, allerdings mit Abschlägen von **bis zu 10,8 %**.



Definition

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente bei Schwerbehinderung wird seit 2015 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die vorgezogene Rente mit Abschlägen wird seit 2012 von 60 auf 62 Jahre angehoben.





Altersrente für Schwerbehinderte

Voraussetzung

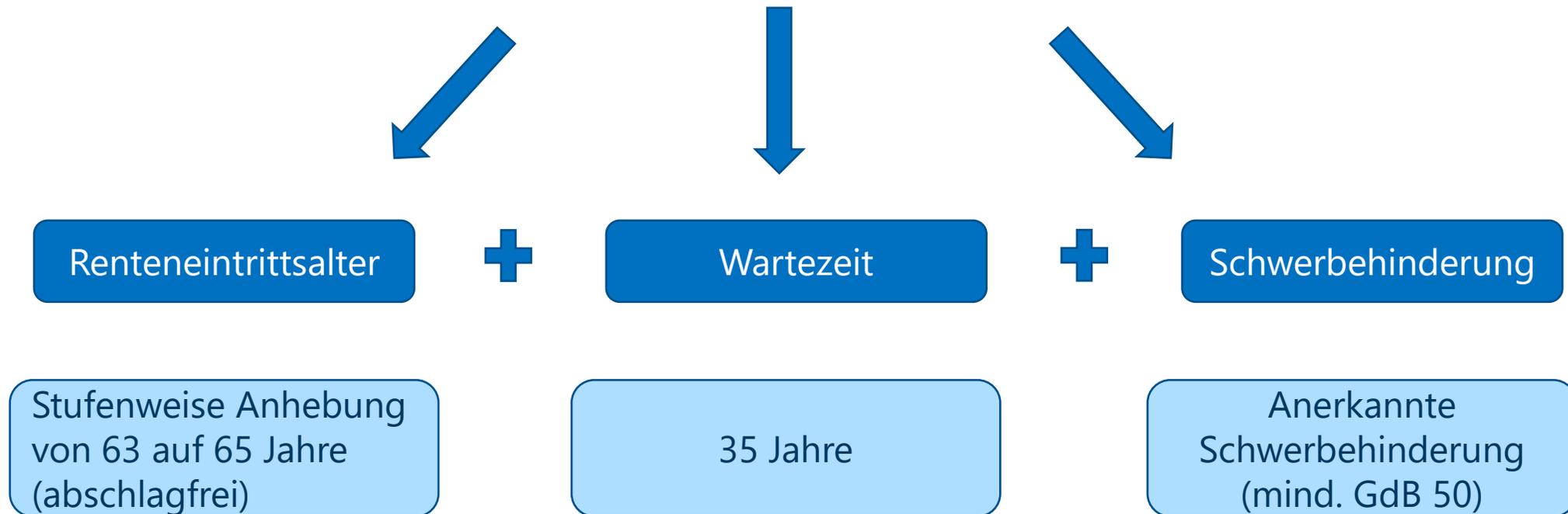




Tabelle Renteneintrittsalter für Schwerbehinderte

Geburtsjahr	abschlagsfrei	Vorzeitig ab	Abschläge in %
1956	63 Jahre, 10 Monate	60 Jahre, 10 Monate	10,8
1957	63 Jahre, 11 Monate	60 Jahre, 11 Monate	10,8
1958	64 Jahre	61 Jahre	10,8
1959	64 Jahre, 2 Monate	61 Jahre, 2 Monate	10,8
1960	64 Jahre, 4 Monate	61 Jahre, 4 Monate	10,8
1961	64 Jahre, 6 Monate	61 Jahre, 6 Monate	10,8
1962	64 Jahre, 8 Monate	61 Jahre, 8 Monate	10,8
1963	64 Jahre, 10 Monate	61 Jahre, 10 Monate	10,8
Ab 1964	65 Jahre	62 Jahre	10,8

2025

2025



Schwerbehindertenrente nach 35 Versicherungsjahren: Was wird berücksichtigt?

- **Beiträge aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.** Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch Monate, in denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, im Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2010 Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld bezogen wurde.
- **Freiwillige Beiträge**, die allein gezahlt wurden.
- **Kindererziehungszeiten** für die ersten 2,5 beziehungsweise 3 Lebensjahre.
- Monate der nicht erwerbsmäßigen **häuslichen Pflege**.
- Monate aus einem **Versorgungsausgleich bei Scheidung**.
- Beiträge für **Minijobs**, die zusammen mit dem Arbeitgeber gezahlt wurden. Beiträge für Minijobs, die der Arbeitgeber allein gezahlt hat, werden nur anteilig berücksichtigt.
- Monate aus einem **Rentensplitting** unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.
- **Ersatzzeiten**: zum Beispiel Monate der politischen Verfolgung in der DDR.
- **Anrechnungszeiten**: Zeiten, in denen aus persönlichen Gründen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden konnten, zum Beispiel wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung und Studium.
- **Berücksichtigungszeiten**: beispielsweise Zeiten der Erziehung eines Kindes, das noch keine 10 Jahre alt ist.

Schwerbehinderung und Renteneintritt



- Die Schwerbehinderung muss im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen (min. GdB 50)
- Schwerbehinderung wird aberkannt – Konsequenzen?
 - ➡ während des Rentenbezugs unproblematisch
- **Tipp:** Möglichkeit des Widerspruches oder Klage, um über den Zeitpunkt des Rentenbeginns „hinauszurennen“.



Höhe der Altersrente



Ihre Renteninformation

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2017 gespeicherten Daten, den Versorgungsausgleich und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2038** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

1.752,74 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

1.207,69 EUR

Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

2.334,21 EUR

Rentenanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.334,21 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.870 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.530 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.



Rentenformel

Entgeltpunkt (EP) x Zugangsfaktor (ZF) x Rentenfaktor (RF) x aktueller Rentenwert = Rentenhöhe

Entgeltpunkte:

Jährlich wird das Durchschnittseinkommen (= 1 EP) der gesetzlich Rentenversicherten ermittelt. Seit 01.07.24: 45.358 €. Der EP ergibt sich durch die Division des tatsächlichen Jahreseinkommens durch das Durchschnittseinkommen.

Zugangsfaktor:

Berechnung von Zu- bzw. Abschlägen. ZF = 1, bei Regelaltersgrenze

Rentenfaktor:

Faktor zur Berücksichtigung der Rentenart. RF = 1, bei Rente wegen Alters

Aktueller Rentenwert:

Wird jährlich anhand der Lohnentwicklung festgelegt. Seit 2023 gleich in Ost und West

→ 39,32 €



Grundlagen der Höhe der Rente

Entgeltpunkte:

Jährlich wird das Durchschnittseinkommen (= 1 EP) der gesetzlich Rentenversicherten ermittelt.

- Beträgt endgültig für 2022 42.053 €
- Beträgt endgültig für 2023 44.732 €
- Beträgt vorläufig für 2024 45.358 €
- **Beträgt vorläufig für 2025 50.493 €**



Grundlagen der Höhe der Rente

Aktueller Rentenwert:

Wird jährlich anhand der Lohnentwicklung festgelegt.

- 01.07.2021 – 30.06.2022 33,47 €
- 01.07.2022 – 30.06.2023 35,52 €
- 01.07.2023 – 30.06.2024 37,60 €
- **01.07.2024 – 30.06.2025 39,32 €**



Beispiel

Seit dem 01.07.2024 erhalten Menschen, die 37 Versicherungsjahre in die RV eingezahlt haben und immer genau das jeweilige Durchschnittseinkommen verdient haben, eine Bruttorente von **1.454,84 €**.

Entgeltpunkt (EP) x Zugangsfaktor (ZF) x Rentenfaktor (RF) x aktueller Rentenwert = Rentenhöhe

$$37 \text{ (EP)} \times 1 \text{ (ZF)} \times 1 \text{ (RF)} \times 39,32 \text{ €} = 1.454,84 \text{ €}$$



Rentenbesteuerung

Die Besteuerung der Renten wurde durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2005 reformiert.

Seitdem gilt die sogenannte „**nachgelagerte**“ **Besteuerung**: Während die Beiträge in der Erwerbsphase steuerlich begünstigt oder sogar steuerfrei bleiben, unterliegt die ausgezahlte Rente grundsätzlich der Steuerpflicht.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt schrittweise – jedes Jahr um 0,5 % – von anfangs 50 % (für Rentenbeginn 2005 oder früher) bis auf 100 % für Neurentner ab dem Jahr 2058.

Im Jahr **2025 beträgt der Besteuerungsanteil 83,50 %**. Das bedeutet, 16,50 % der Rente sind von der Steuer befreit.

Der Besteuerungsanteil gilt allerdings nur für den Rentenanteil, der über dem **Grundfreibetrag von 12.096 €** (für Ledige) / **24.192 €** (für Verheiratete) liegt.



Sozialabgaben auf die Renten

Auf jede:n Rentner:in kommen Rentenabzüge von **7,30 % für die Krankenversicherung und 3,4 % (4 % für Kinderlose) für die Pflegeversicherung** zu, wenn die Voraussetzung für die KVdR erfüllt ist. Diese werden direkt abgeführt.

Für die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: **Wer berufstätig war, muss in der 2. Hälfte der Erwerbszeit mindestens zu 90 Prozent gesetzlich versichert gewesen sein** - egal ob als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied.



§ 99 Abs. 1 SGB VI - Rentenbeginn

„Eine Rente aus eigener Versicherung wird **von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind**, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.“

§§

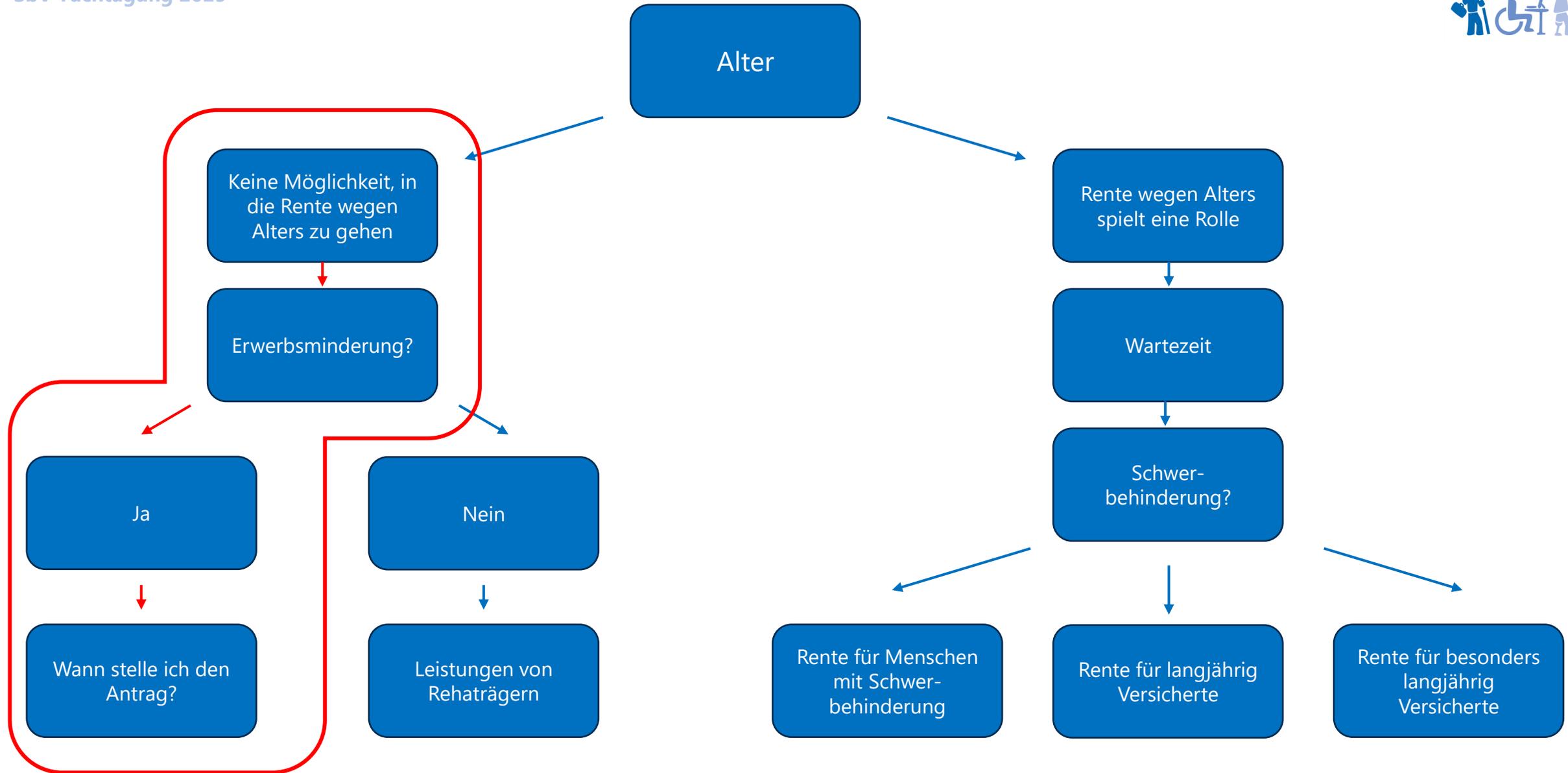


§ 99 Abs. 1 SGB VI - Rentenbeginn

- Personen, die am ersten des Monats Geburtstag haben, erhalten ab dem Geburtsmonat Rente.
- Wer am zweiten des Monats bis zum Ende des Monats Geburtstag hat, erst ab dem Folgemonat.
- Hätte die Person, die uns anfangs der Präsentation begegnet ist am 2.1.2025 Geburtstag, müsste sie noch 1 Monat länger, also bis zum 1.4.2025 auf die Rente warten.

§§

2. Erwerbsminderungsrente beantragen





Eigenständiger Antrag oder Aufforderung

Personen, die eine Erwerbsminderungsrente beantragen, tun dies entweder aus eigenem Antrieb oder weil sie hierzu mittelbar aufgefordert wurden.

Während des Bezuges von Krankengeld oder Arbeitslosengeld 1 haben die jeweiligen Leistungsträger die Befugnis, die betroffene Person aufzufordern, einen Reha-Antrag zu stellen (i.E. s.u.)



Aufforderung, eine Rehamaßnahme zu beantragen

Der Antrag auf eine Reha-Maßnahme gilt gleichzeitig auch als **Antrag auf Rente**, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

- ein Erfolg der Reha nicht zu erwarten ist oder
- Die Reha nicht erfolgreich gewesen ist, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben (§ 116 Abs. 2 SGB VI).

Das bedeutet, dass die Reha-Antragstellung mittelbar auch immer einen Rentenanspruch beinhaltet.

Der Reha-Antrag wird dann in einen Rentenanspruch „**umgedeutet**“.



§ 43 SGB VI - Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben Versicherte, die

Persönliche
Voraussetzungen

1. die **Regelaltersgrenze** noch nicht erreicht haben,
2. teilweise oder voll **erwerbsgemindert** sind,

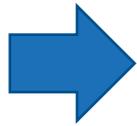
Versicherungs-
rechtliche
Voraussetzungen

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine **Wartezeit** erfüllt haben, und
4. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre **Pflichtbeiträge** haben, und



Definition: Teilweise Erwerbsminderung

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn es aufgrund einer **Krankheit oder Behinderung** nicht mehr möglich ist, auf **nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.



Die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt liegt bei **3 – unter 6 Std. täglich**.

Die Erwerbsminderung muss auf nicht absehbare Zeit vorliegen, d.h. sie muss über einen **Zeitraum von mehr als 6 Monaten ununterbrochen bestehen**.



Definition: Volle Erwerbsminderung

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn **wegen Krankheit oder Behinderung** auf **nicht absehbare Zeit** nicht möglich ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes **nicht mindestens drei Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.



Die Erwerbsfähigkeit **auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** liegt bei **unter 3 Std. täglich**.

Die Erwerbsminderung muss auf nicht absehbare Zeit vorliegen, d.h. sie muss über einen **Zeitraum von mehr als 6 Monaten ununterbrochen bestehen**.



Höhe der Erwerbsminderungs- rente



Ihre Renteninformation

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2017 gespeicherten Daten, den Versorgungsausgleich und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2038** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

1.752,74 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

1.207,69 EUR

Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

2.334,21 EUR

Rentenanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.334,21 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.870 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.530 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.



Höhe der EMR

Wie hoch die Erwerbsminderungsrente ausfiele, kann der **Renteninformation** entnommen werden. Hierbei handelt es sich um den Bruttobetrag, abgezogen werden hiervon **Steuern** und bei gesetzlich Versicherten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**.

Maßgeblich für die Errechnung der Rentenhöhe sind zunächst die bis zu diesem Zeitpunkt **erworbenen Entgeltpunkte**.

Auf dieser Grundlage wird die konkrete Rentenhöhe unter Berücksichtigung weiterer Faktoren berechnet.



Höhe der EMR

Die Höhe der Rente wird von 4 Faktoren bestimmt

- 1. Rentenfaktor** – der Rentenfaktor für die volle EMR ist 1, für die teilweise EMR 0,5
- 2. Zugangsfaktor** – der Zugangsfaktor ist für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vorzeitig (s.u.) in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0, also um 0,3%
- 3. Zurechnungszeit** - ist eine beitragsfreie Zeit, die dem Rentenkonto hinzugerechnet wird.
- 4. Grundrentenzuschlag**



2. Zugangsfaktor

- Rente wegen Erwerbsminderung ist **abschlagsfrei** möglich und zwar mit Beginn der Rente nach Ablauf des Monats, in dem das **65. Lebensjahr** vollendet ist (§ 77 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VI)
- Der **Abschlag**, der von der Erwerbsminderungsrente bei frühzeitiger Inanspruchnahme abgezogen wird, ist **auf 10,8% gedeckelt**.
- Damit ist der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten mindestens 0,892 ($1 - 0,108$).
- Die **Altersgrenze**, ab der eine Erwerbsminderungsrente **abschlagsfrei** in Anspruch genommen werden kann, wurde bis 2024 **schrittweise angehoben**.
- **Seit 2025 gilt ein bundesweit einheitliches Rentenrecht.**



3. Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit **soll verhindern**, dass Menschen, die bereits **vorzeitig in jungen Jahren wegen Krankheit oder Behinderung eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen** und zu diesem Zeitpunkt häufig erst wenige Jahre in der Rentenversicherung zurückgelegt haben, nur eine, auf Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Zeiten berechnete, **geringe Erwerbsminderungsrente erhalten**.

Diese **rentenrechtliche Zeit unterstellt fiktiv**, dass die versicherte Person **bis zum Ende der Zurechnungszeit weiterhin Beiträge geleistet** hätte.



3. Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit wird mit dem **Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten** bewertet und steigert so die Rente.

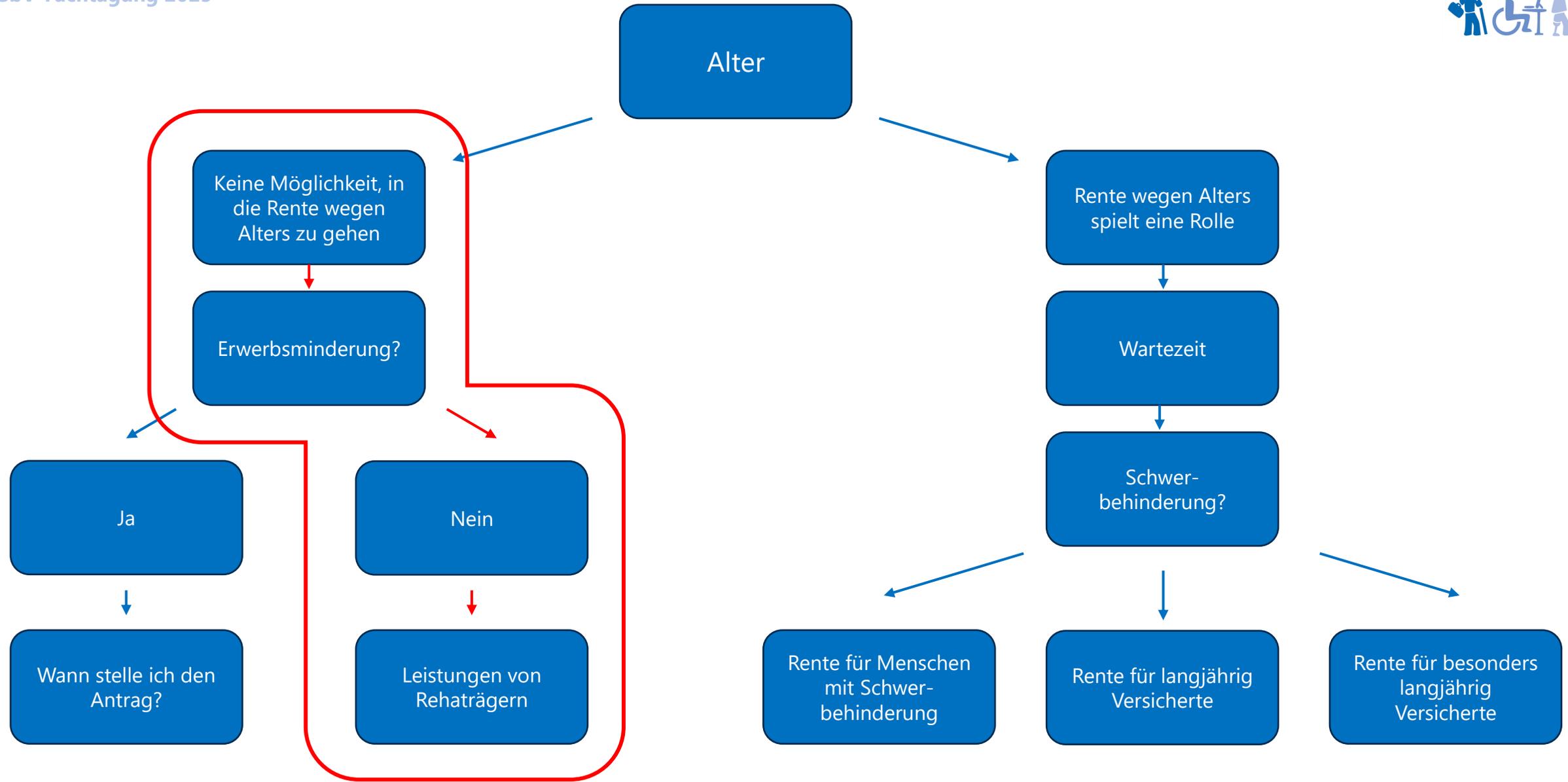
Die Zurechnungszeiten werden noch **bis zum Jahr 2031** weiterhin sukzessive **angehoben**, bis zu einer Verlängerung der Zurechnungszeit auf das **67. Lebensjahr**.



3. Zurechnungszeit

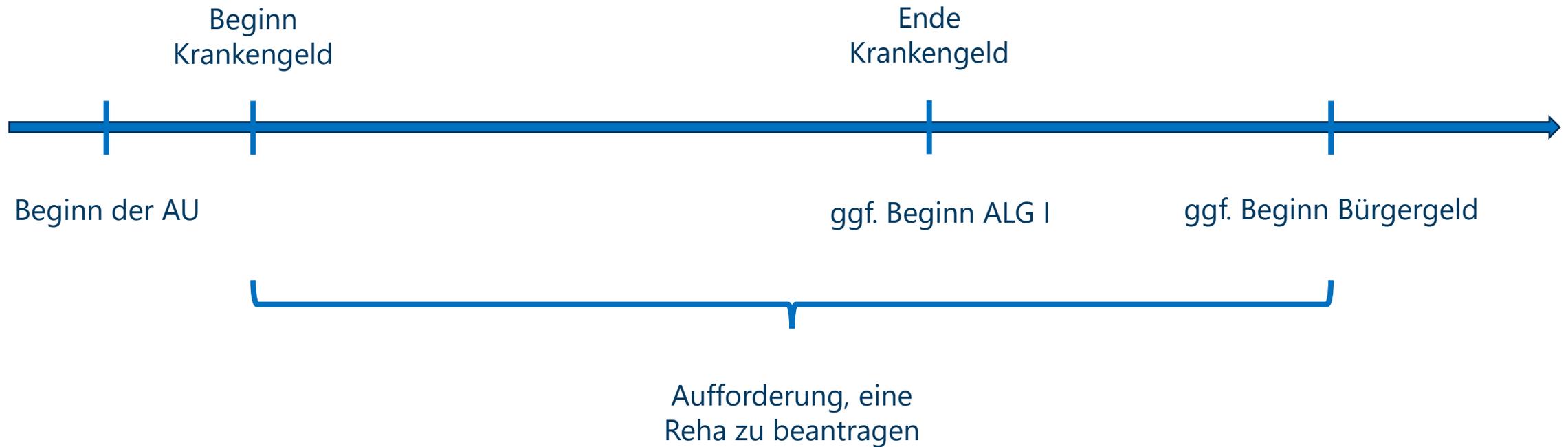
Verlängerung der Zurechnungszeit			
Bei Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	Jahre	auf das Alter (Monate)
2019		65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

3. Weiter erwerbstätig sein müssen





Weiter am Erwerbsleben teilhaben müssen





Rehabilitation



Aufforderung, eine Rehamaßnahme zu beantragen

Die Krankenkasse (KK) soll nach dem Willen des Gesetzgebers in der Lage sein, die eigene Leistungspflicht bei vermuteter Unzuständigkeit beenden zu können.

Ob die KK von ihrer Befugnis Gebrauch machen will, ist in ihr **Ermessen** gestellt. Bei der Ausübung des Ermessens muss die KK alle **Umstände des Einzelfalles sorgfältig abwägen**, insbesondere die eigenen Interessen der Kasse und die berechtigten **Interessen der Versicherten** (z.B. Wegfall der Betriebsrente).



Ergebnis der Reha

Das **Ergebnis der Leistungsbeurteilung** am Ende der Rehamaßnahme kann aber auch sein, anders als bei der Umdeutung des Reha-Antrages in einen Rentenanspruch, dass die Person unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch **mindestens sechs Stunden** täglich erwerbstätig sein kann.

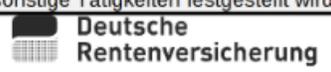


Reha- Entlassungsbericht



Reha-E-Bericht Blatt 1a-1

Hier können nur kurze Hinweise gegeben werden, ausführliche Informationen und Ausfüllhilfen finden Sie im **Leitfaden zum Reha-E-Bericht** der DRV. Das Beschreiben des positiven und negativen Leistungsvermögens entfällt, wenn ein quantitatives Leistungsvermögen von unter 3 Stunden für die letzte und für sonstige Tätigkeiten festgestellt wird.



Ärztlicher
Entlassungsbericht

Bl. 1a - 1

Patientin / Patient (Name, Vorname) _____ Geburtsdatum _____

Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung und Epikrise

A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit <small>(weitere Ausführungen auf Blatt 2)</small>	<input type="checkbox"/> Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	<input type="checkbox"/> 6 Stunden und mehr <input type="checkbox"/> 3 bis unter 6 Stunden <input type="checkbox"/> unter 3 Stunden

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. **Positives** Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden

Körperliche Arbeitsschwere schwere Arbeiten mittelschwere leichte bis mittelschwere leichte

Arbeitshaltung im Stehen im Gehen im Sitzen

ständig über-wiegend zeitweise
 ständig über-wiegend zeitweise
 ständig über-wiegend zeitweise Rollstuhlpflicht

Arbeitsorganisation Tagesschicht Früh- / Spätschicht Nachtschicht

2. **Negatives** Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):

psychomentele Funktionen Sinnesfunktionen bewegungsbezogene Funktionen kardio-pulmonale Funktionen

relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren sonstige

3. Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.

6 Stunden und mehr 3 bis unter 6 Stunden unter 3 Stunden

C. Sozialmedizinische Epikrise (Begründung der Leistungsbeurteilung)

Sozialmedizinische Epikrise:
Erwerbsbezogene freitextliche Leistungsbeurteilung, bei der alle relevanten Aspekte des Gesundheitsstatus (somatisch, funktional, psychisch, sozial, edukativ) berücksichtigt werden müssen. Die Leistungsbeurteilung ist hier nachvollziehbar zu begründen. Auch das in absehbarer Zeit zu *erwartende* Leistungsvermögen sollte dargestellt werden. Die Selbsteinschätzung des Betroffenen hinsichtlich seiner beruflichen Leistungsfähigkeit sollte beschrieben und eventuelle Diskrepanzen zur sozialmedizinischen Einschätzung diskutiert werden.

Die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit:

- jede Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- unabhängig vom erlernten Beruf,
- wird auch angegeben, wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z. B. Hausfrauen, Arbeitslose, EM-Rentner).

Beschäftigung besteht, wenn sich der Rehabilitand bei Entlassung in einem Arbeitsverhältnis befindet.

Der *maximal mögliche zeitliche Umfang*

- bezieht sich nur auf den letzten Arbeitsplatz (wichtig: Arbeitsbedingungen und -belastungen!);
- wird auch bei Teilzeitkräften beurteilt;
- wird auch bei vorübergehender AU beurteilt.

Qualitatives Leistungsvermögen

Positives Leistungsvermögen: Was ist möglich und zumutbar?

Allgemeiner Arbeitsmarkt: Jede nur denkbare übliche Erwerbstätigkeit, für die Angebot und Nachfrage besteht (außer WFBM).

Körperliche Arbeitsschwere, die für den längsten Zeitraum zumutbar ist:

- *leicht*: Handhaben leichter Werkstücke, Tragen von < 10 kg;
- *leicht bis mittelschwer*: höchstens zu 50 % mittelschwere Arb.;
- *mittelschwer*: 1-3 kg schwere Werkstücke, Tragen v. 10-15 kg;
- *schwer*: Werkzeuge > 3 kg, Tragen von bis zu 40 kg.

Arbeitshaltung (bei LV > 6 Std. muss mindestens eine Arbeitshaltung mit „ständig“ oder „überwiegend“ eingeschätzt werden!):

- ständig (mehr als 90 % der Arbeitszeit);
- überwiegend (51 % bis 90 % der Arbeitszeit);
- zeitweise (bis zu 10% der Arbeitszeit).

Welche **Arbeitsorganisation** ist dem Rehabilitanden zumutbar?

Qualitatives Leistungsvermögen

Negatives Leistungsvermögen: Sozialmedizinisch bedeutsame funktionelle *Einschränkungen* der Leistungsfähigkeit.

Psychomentele Funktionen

- geistig/psychische Belastbarkeit, Konzentrationsvermögen usw.

Sinnesfunktionen

- Seh-, Hör-, Sprach-, Sprech-, Tast- und Riechvermögen.

Bewegungsbezogene Funktionen

- Mobilität, Gebrauchsfähigkeit der Hände, Gang-/Standesicherheit.

Kardio-pulmonale Funktionen

- Ausdauer, kardiale Belastbarkeit, Treppensteigen usw.

Relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

- Lärm, inhalative Belastungen, erhöhte Unfallgefahr u. ä.

Quantitatives Leistungsvermögen

Anzugeben ist der *maximal mögliche* Zeitraum, auch bei aktueller Teilzeittätigkeit.

- 6 Stunden und mehr: keine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
- 3 bis unter 6 Stunden: die Erwerbsfähigkeit ist eingeschränkt;
- unter drei Stunden: die Erwerbsfähigkeit ist aufgehoben.



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

„(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. **die Behinderung** abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. **Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit** zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. **die Teilhabe am Arbeitsleben** entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten **dauerhaft zu sichern** oder
4. **die persönliche Entwicklung** ganzheitlich zu fördern und **die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte **Lebensführung** zu ermöglichen oder zu erleichtern [...]



Berufliche Reha

Berufliche Reha: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nach § 49 Abs.1 SGB IX Leistung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer **Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen** und ihre **Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern**.

§§



Teilhabe am Arbeitsleben

- Technische und persönliche Hilfsmittel
- Kraftfahrzeughilfen
- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Wohnungshilfen
- Arbeitsassistenz
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Gründungszuschuss)
- Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)



Begleitende Hilfen im Arbeitsleben



Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

- Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst neben **finanziellen Leistungen an Arbeitgeber** und **Menschen mit Behinderung** sowie fachlicher **Beratung** auch die notwendige **psychosoziale Betreuung** von Betroffenen durch Integrationsfachdienste.
- Die Durchführung ist Aufgabe des Integrationsamts.
- Wichtig: Die Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung erfolgen nachrangig zu Leistungen von Rehabilitationsträgern.



Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

- Es geht **nicht nur um eine Kompensation der behinderungsbedingten Fähigkeitseinschränkungen**, sondern immer zusätzlich um eine **ergonomische, sicherheitstechnische und nicht zuletzt wirtschaftliche Arbeitsgestaltung**, ohne die ein **nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis** nicht gesichert werden kann.
- Ziel ist dabei stets eine **auf den konkreten schwerbehinderten Menschen angepasste Arbeitssituation**, damit dieser sich im Wettbewerb mit nicht behinderten Kolleg:innen behaupten kann.



§ 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX

Leistungen an schwerbehinderte Menschen können insbesondere die Finanzierung seitens des Integrationsamtes sein:

- a. für technische Arbeitshilfen,
- b. zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- c. zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
- d. zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
- e. zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten [...]

§§



§ 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX

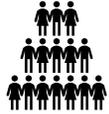
Leistungen an Arbeitgeber können insbesondere die Finanzierung seitens des Integrationsamtes sein:

- a. zur **behinderungsgerechten Einrichtung** von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
- b. für **Zuschüsse zu Gebühren**, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
- c. für **Prämien und Zuschüsse** zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Absatz 4 gleichgestellt worden sind [...]

§§



VdK Betriebsarbeit – Inklusion in der Arbeitswelt



SbV-Fachtagungen



Schulungen, Seminare und Online-Interviews



Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen



Arbeitskreise für SbVler:innen



Beratung der Vertrauensperson bei Problemen, die in Ausübung des Amtes entstehen



Betreuung der Mitarbeiter:innen mit Behinderung in allen sozialrechtlichen Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!